Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2001

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 wird wie folgt Stellung genommen:

zu Textziffer 1 der Prüfungsbemerkungen

"Die Jahresrechnung ist fristgerecht gem. § 100 Abs. 2 NGO aufzustellen, d. h., 3 Monate nach Schluss des Haushaltsjahres."

Aufgrund der angespannten Personalsituation im Servicebereich Haushalt und Finanzen und der daraus resultierenden Arbeitsüberlastung ist die Aufstellung der Jahresrechnung in 2002 nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2001 erfolgt. Zukünftig wird darauf geachtet, die Jahresrechnung fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres zu erstellen, gemäß § 100 Abs. 2 NGO.

zu Textziffer 2 der Prüfungsbemerkungen

"Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung ist noch zu bestätigen."

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2001 durch den Bürgermeister gemäß § 100 Abs. 3 S. 1 NGO wurde zwischenzeitlich nachgeholt.

zu Textziffer 3 der Prüfungsbemerkungen

"Der Rechenschaftsbericht ist gem. § 100 Abs. 1 NGO zu erstellen."

Der Rechenschaftsbericht als Anlage der Jahresrechnung wurde zwischenzeitlich erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Eine Übersicht über die im Haushaltsjahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen wird der Jahresrechnung zukünftig als Anlage beigefügt.

zu Textziffer 4 der Prüfungsbemerkungen

"Das unterjährige Berichtswesen sollte entsprechend der Dienstanweisung vorgenommen werden."

Ein stetiges Berichtswesen im laufenden Haushaltsjahr als Instrument des Controllings zur aktuellen Lenkung und Steuerung des Budgets konnte aufgrund der krankheitsbedingten angespannten Personalsituation im Hause bisher nicht umgesetzt werden. Die Umsetzung eines kontinuierlichen Berichtswesens soll im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Haushaltsrechts erfolgen.

zu Textziffer 5 der Prüfungsbemerkungen

"Die Budgetergebnisse sind der Haushaltsrechnung nicht zu entnehmen"

Im Rechenschaftsbericht sind unter der lfd. Nr. 4.1 zusammenfassend auch unter Berücksichtigung des Nachtraghaushaltes getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2001 auf Teilbudgetebene dargestellt. Der Rechenschaftsbericht lag allerdings zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor (siehe Textziffer 3 der Prüfungsbemerkungen)!

zu Textziffer 6/7 der Prüfungsbemerkungen

"In die Betriebsabrechnungen sind die Beträge aus der Haushaltsrechnung unverändert zu entnehmen"

Als Basis für die Betriebsabrechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen werden die Zahlen der Haushaltsrechnung herangezogen. Auf Basis dieser Daten wird die Kostenrechnung erstellt, so dass in diesem Bereich keine Übereinstimmung zwischen den Beträgen nach der Haushaltsrechnung und den Anfangsbeträgen der Betriebsabrechnungen vorliegen kann. Es ist festzuhalten, dass alle die Kostenrechnung betreffenden Vorgänge einschließlich der Korrekturen in der Einnahme wie in der Ausgabe in den Betriebsabrechnungen erfasst werden.

zu Textziffer 8 der Prüfungsbemerkungen

"Die rechtliche Form der Bewirtschaftung der Wohnbauflächen ist zu überprüfen"

Die Thematik hinsichtlich einer Ausgliederung der Baulandbewirtschaftung aus dem gemeindlichen Haushalt ist nicht neu und auch im Hause bereits andiskutiert worden. Allerdings liegen hier noch keine konkreten Ergebnisse vor, wie in dieser Thematik weiter vorgegangen werden soll. Die Diskussion über eine Bewirtschaftung der Wohnbauflächen innerhalb der Gemeinde Rastede in einer gesonderten Rechtsform wird fortgeführt.

zu Textziffer 9 der Prüfungsbemerkungen

"Für die Maßnahme 'ÖPNV-Bahnhofsvorplatz-Ladestraße' sind die Honorarabrechnungen neu festzusetzen."

Die Honorarberechnung für die angefallenen Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme "Ladestraße" ist aufgrund der Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten neu erstellt worden. Der überzahlte Honorarbetrag wurde vom Ingenieurbüro zwischenzeitlich zurückgefordert.

zu Textziffer 10 der Prüfungsbemerkungen

"Die Forderung der Gemeinde gegenüber einer privatrechtlichen Gesellschaft ist im Vermögensverzeichnis nachzuweisen."

Die Aufnahme von Forderungen der Gemeinde Rastede gegenüber privatrechtlichen Gesellschaften ins Vermögensverzeichnis wird zukünftig beachtet.

Weitere im Prüfbericht aufgenommene Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2001, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und diese Stellungnahme zum Prüfbericht werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt, damit dieser in seiner Sitzung am 2.12.2003 die Jahresrechnung beschließen und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO entscheiden kann.